

*17/SN-48/ME*



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**

**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3** Telefon 72 99\*

GENERALSEKRETARIAT

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

48 GE 9 87  
Datum: 28. SEP. 1987  
Verteilt: 29. SEP. 1987

*MacGannan*  
*A. Sajik*

Mag. SO/fi                      Wien, am 25.09.1987

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung,  
Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und  
hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz -  
BBG);  
GZ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:  
Zl. 40.006/12-1/1987**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der ÖAMTC erlaubt sich, Ihnen in der Beilage 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Betreff zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Soche*  
Mag. Peter Soche  
Bereichsleiter  
Interessenvertretung

Beilagen: wie erwähnt



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896.189

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**  
**1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3**      Telefon 72 99

**S T E L L U N G N A H M E**  
 =====

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG).

**A) Allgemeines:**

Der ÖAMTC begrüßt das grundsätzliche Bestreben, die Situation der behinderten Kraftfahrer bzw. Kraftfahrzeugbesitzer zu verbessern.

Gleichwohl vertritt er die Auffassung, daß durch den Abschnitt VI des gegenständlichen Gesetzentwurfes das gewünschte Ziel - Entlastung von der "Luxus"-Steuer - nicht bestmöglich verwirklicht wird; die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen stecken zu enge Grenzen.

Der ÖAMTC gibt insbesondere zu bedenken, daß die Benützung eines PKW durch einen Schwerversehrten wohl nicht als Luxus angesehen werden kann und daher daran gedacht werden sollte, Schwerversehrte generell von der "Luxus"-Steuer auszunehmen. Es wäre daher überlegenswert, legislative Alternativen - wie die Änderung des Umsatzsteuergesetzes - ins Auge zu fassen.

Die Minderheit der behinderten Kraftfahrer verdient es zweifellos, daß ihrer besonderen Problematik Rechnung getragen wird, d.h., daß ihnen auch spezielle Rechte bzw. Unterstützungen eingeräumt werden. Auf die Steuerermäßigung sollte daher ein Rechtsanspruch des behinderten Menschen bestehen.

**B) Im einzelnen gestatten wir uns, zum vorliegenden Gesetzentwurf**



Telegrammadresse:  
Autotouring Wien

Fernschreiber:  
133907

Postsparkassenkonto:  
Wien 1896 189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020  
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 42 Abs 2 des Gesetzentwurfs:

Zu Zif 2:

Auch behinderte Menschen, denen aufgrund ihrer schweren Behinderung die Lenkerberechtigung entzogen wurde, sollten Anspruch auf die Befreiung von der Luxus-Steuer haben.

Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes mit dem Lenker des Kfz stellt zwar ein mögliches Indiz für die "überwiegende persönliche Beförderung" des Behinderten mit diesem Kfz dar; diese Voraussetzung sollte jedoch auch auf jede andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

Zu Zif 3:

Die Voraussetzungen für die Erlangung eines Ausweises gem § 29b StVO sind in der Regel strenger als jene für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs 2 Kfz-Steuergesetz. Der ÖAMTC schlägt daher vor, auch die im § 2 Abs 2 Kfz-Steuergesetz vorgesehene Befreiung als weitere alternative Anspruchsvoraussetzung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Zu Zif 5:

Die hier vorgesehene Voraussetzung erscheint deshalb nicht sachgerecht, da es den behinderten Menschen grundsätzlich erleichtert werden sollte, für kürzere Strecken das Kraftfahrzeug (z.B. für Einkaufsfahrten) und für längere Strecken die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Alternativ wird vorgeschlagen, nur die gleichzeitige Fahrpreisermäßigung für öffentliche Verkehrsmittel und die Steuererleichterung für das KFZ auszuschließen. Das Gesetz sollte daher

die Fahrpreisermäßigung für öffentliche Verkehrsmittel im letz-  
ten Jahr vor der Antragstellung auf Steuererleichterung beim  
Kauf eines Kfz, nicht berücksichtigen.

Wien, im September 1987